

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Abteilung "Finanzen, Haushalt, Abgaben"
Herr Heier

Nummer: **20/1668**
Datum: 15.12.2020

Beratungsfolge Gemeinderat	Termin 15.12.2020	Status öffentlich Anlagen:2
--------------------------------------	-----------------------------	---

8. **Gebührenkalkulation der Wassergebühr für die Jahre 2021-2023 und Erlass der 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Sachvortrag:

Bei der Wasserversorgung Meersburg handelt es sich um ein steuerpflichtiges wirtschaftliches Unternehmen der Stadt (sog. Betrieb gewerblicher Art), das in der Betriebsform eines Eigenbetriebes geführt wird.

Die Letzte Kalkulation der Wassergebühr erfolgte für die Jahre 2018 bis 2020. Dabei wurde die Wassergebühr von 1,08 €/m³ auf 1,33 €/m³ zzgl. MwSt erhöht. Außerdem wurde eine Grundgebühr in Höhe von 10 % der Vorhaltekosten (Fixkosten) eingeführt. Der neue Kalkulationszeitraum soll wieder drei Jahre betragen.

Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührenobergrenze hervorgeht (**Anlage 1**).

Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Kalkulationszeitraum 2021-2023 haben wir uns an die Rechnungsergebnisse, Planansatz von 2021 sowie die Finanzplanung für die Jahre 2022 und 2023 gehalten.

Die bei der Kalkulation angesetzten Kosten haben sich aufgrund von Preissteigerungen, der Einführung der Projektzeiterfassung bei der Verwaltung, der Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts von 8,1 Ct/m³ auf 10 Ct/m³, der Einführung einer Konzessionsabgabe und der Erwirtschaftung eines Mindestbilanzgewinns (1,5 % des Nettoanlagevermögens) erhöht.

Außerdem stehen umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an, die entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Abgrenzungsgrundsätzen als Aufwand im betreffenden Jahr zu buchen sind.

Abschreibungen

Die Stadt schreibt linear von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ab. Beiträge und Zuschüsse Dritter werden passiviert und nach der Bruttomethode jährlich mit einem durchschnittlichen Satz aufgelöst. Das Anlagevermögen wird monatsgenau abgeschrieben.

Verzinsung des Anlagekapitals

Gebührenrechtlich müssen in der Kalkulation nach § 14 Abs. 3 KAG kalkulatorische Zinsen zugrunde gelegt werden.

Die Wasserversorgung unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Steuerpflicht. Deshalb werden beim Jahresabschluss steuerlich abzugsfähige Kreditzinsen zugrunde

gelegt. Steuerpflichtige Gewinne entstehen hauptsächlich, wenn bei der Festsetzung der Entgelte (Gebühren) neben den steuerlich abzugsfähigen Kreditzinsen auch eine gebührenrechtlich ansatzfähige, aber steuerrechtlich nicht abzugsfähige Verzinsung des Eigenkapitals berücksichtigt wird.

Die Verzinsung des Eigenkapitals wurde deshalb in dieser Kalkulation als Bestandteil des geplanten Gewinns berücksichtigt. Es wird also hier nur die Fremdkapitalverzinsung dargestellt.

Kosten für Löschwasserversorgung und Rohrnetzspülungen

Bei der Gebührenkalkulation werden pauschal 3.000 m³ für Rohrnetzspülungen und 2.000 m³ für Löschzwecke der Feuerwehr berücksichtigt. Diese Wassermengen werden dem Gebührenzahler nicht belastet.

Darüber hinaus wird der Wasserverbrauch für die Bewässerung öffentlicher Grünanlagen über Wasserzähler gemessen und mit der Stadt abgerechnet.

In der Kalkulation angesetzte Wassermenge

Für den bei der Kalkulation angesetzten Frischwasserverbrauch wurde ein Durchschnittsverbrauch von 515.000 m³ ermittelt.

Hinzu kommen 5.000 m³ für Löschwasserversorgung und Rohrnetzspülungen, so dass in die Kalkulation 520.000 m³ eingestellt werden.

Ausgleich der Gebührenüber- und Unterdeckungen

Nach § 14 Abs. 1 S. 2 KAG können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Die Wasserversorgung ist ein wirtschaftliches Unternehmen.

In den Sitzungen vom 09.05.2017 und 24.10.2017 hat der Gemeinderat zur Stärkung der Finanzkraft des Eigenbetriebs und zur Erfüllung der § 78 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 3 EigBG beschlossen, auf den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht zu verzichten und

eine Konzessionsabgabe einzuführen. Diese setzt die Erwirtschaftung eines Mindestgewinns voraus, der zu versteuern ist. In der vorliegenden Kalkulation wurden die geplante Konzessionsabgabe, die Steuern und ein Gewinnzuschlag berücksichtigt. Deshalb werden ab 2018 die bei der Wasserversorgung entstehenden Gewinne nicht mehr ausgeglichen und dienen der Finanzierung von Investitionen der Wasserversorgung.

Wassergebühr

Wie aus den Zahlen der als Anlage 1 beigefügten Kalkulation zu entnehmen ist, ergeben sich bei der Wasserversorgung Gesamtaufwendungen in Höhe von 914.883 €. Von den Gesamtaufwendungen werden Gesamterträge in Höhe von 53.767 € abgezogen. In der Kalkulation 2021 – 2023 erfolgt noch der Ausgleich der Kostenunterdeckung aus 2016 in Höhe von 5.123 € sowie der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von 36.152 €. Der Deckungsbedarf beträgt somit 856.271 €. Nach Abzug von 10 % der Vorhaltekosten, die über die Grundgebühr abzudecken sind, entfallen 808.583 € auf die Frischwassergebühr.

Bei einer prognostizierten Wassermenge von 520.000 m³ ergibt sich für die Jahre 2021 bis 2023 eine Wassergebühr in Höhe **von 1,55 €/m³** (Wassergebühr bisher 1,33 €/m³) .

Darüber hinaus werden 10 % der Vorhaltekosten (Fixkosten) über eine Grundgebühr abgedeckt. Das entspricht einem Kostenanteil von 47.689 €. Diese Kosten werden durch eine modifizierte Anzahl der Wasserzähler (nach der Größe gewichtet) geteilt. Dabei ergeben sich folgende Grundgebühren:

Dauerdurchfluss (Q3) der Wz	Grund-gebühr/ Monat €/Zähler	Grund-gebühr/ Monat bisher €/Zähler
3 und 5 (1,5 und 2,5)	2,21	1,86
7 und 10 (3,5 und 5(6))	4,42	3,72
20 (10)	8,83	7,44
30 (15)	13,25	11,16
80 + 120 (40 +60)	52,99	44,66

Beschlussvorschlag:

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Meersburg beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung zu erheben und wählt als Bemessungsmaßstab den Maßstab Frischwassermenge in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetags Baden- Württemberg für die Verbrauchsgebühr aus.
3. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze 2021 und die Finanzplanung für die Jahre 2022 und 2023 zugrunde.
4. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die Fremdkapitalzinsen des Eigenbetriebs einbezogen. Die Verzinsung des Eigenkapitals wurde über einen Gewinnzuschlag berücksichtigt.
5. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
6. In der Kalkulation erfolgt der Ausgleich der Kostenunterdeckung aus 2016 in Höhe von 5.123 € sowie der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von 36.152 €. Die Kostenüberdeckungen aus 2018 in Höhe von 113.963 € und 2019 in Höhe von 90.999 € werden nicht ausgeglichen.
7. Der Gemeinderat beschließt die 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 19.01.2010 laut Anlage.

Heier